1984–2024

40 Jahre

VDE OSNABRÜCK-EMSLAND

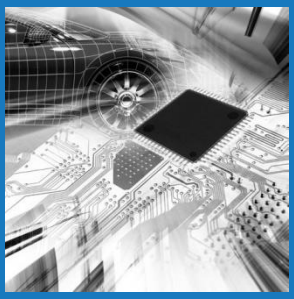





Satzung

S a t z u n g

VDE Osnabrück-Emsland e. V.

Mitglied im

VDE Verband der Elektrotechnik
Elektronik Informationstechnik e. V.

Der Verein wurde am 20.07.1984 gegründet und ist unter der Nummer VR 2040 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück eingetragen.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.06.2025 beschlossen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
VDE Osnabrück-Emsland e. V.,
nachstehend "Bezirksverein" genannt.

2. Der Verein ist ein Bezirksverein im VDE-Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V., nachstehend VDE genannt, und ist eine Fortführung des am 20.07.1984 gegründeten Vereins.

3. Sitz des Bezirksvereins ist Osnabrück.

4. Das Geschäftsjahr des Bezirksvereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Arbeitsbereiche, Zweck und Aufgaben

1. Technisch-wissenschaftliche Arbeitsbereiche des VDE bzw. des Bezirksvereins sind die Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik bzw. Informatik und diese ergänzenden Technologien und Wissenschaften (wie Opto-, Mikro-, Nano-, Biotechnologien u. ä.) sowie deren Anwendungen in Kommunikation, Medien, Automatisierung, Verkehr, Gesundheitswesen usw. – nachstehend „VDE-Arbeitsbereiche“ genannt.

2. Zweck des Bezirksvereins ist, die in den VDE-Arbeitsbereichen tätigen Menschen und Organisationen im Bereich des Bezirksvereins zusammenzuschließen

2.1 zur Pflege und Förderung der technischen und verwandter Wissenschaften in Forschung und Lehre, ihrer Anwendungen und der Weiterbildung auf diesen Gebieten,

2.2 zur Förderung der Unfallverhütung im Interesse der Sicherheit der Allgemeinheit und des Verbraucherschutzes, insbesondere der Anwender von Erzeugnissen der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik und Informatik, zum Schutz vor Gefahren für Leib und Leben, Sachwerte, Umwelt und sonstige Werte,

2.3 zur Hebung des Verantwortungsbewusstseins der Mitglieder gegenüber der Allgemeinheit bei der Fortentwicklung und Anwendung der technischen und verwandter Wissenschaften,

2.4 zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über Bedeutung und Aufgaben der VDE-Arbeitsbereiche.

3. Aufgabe des Bezirksvereins ist es, insbesondere die wissenschaftliche, technische und gesellschaftspolitische Diskussion mit den Mitgliedern und der Mitglieder untereinander sowie die für die Lösung wissenschaftlicher Fragen notwendige berufliche Zusammenarbeit und die wissenschaftliche Weiterbildung der Mitglieder zu pflegen. Diesem Zweck dienen Vorträge, Lehrgänge, Besichtigungen und andere Veranstaltungen.

4. Der Bezirksverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

   Die Mittel des Bezirksvereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Bezirksvereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Bezirksvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine eingezahlten Kapitalanteile oder Beitragsleistungen zurück. Siehe hierzu §14 Ziffer 3.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Allgemeines
Der Bezirksverein umfasst persönliche und korporative Mitglieder.

2. Arten der Mitgliedschaft

2.1 Persönliche Mitglieder:

2.1.1 Vollmitglieder
Vollmitglieder sind Personen, die in den unter § 2 Ziffer 1 genannten VDE-Arbeitsbereichen arbeiten oder diese unterstützen.

2.1.2 Jungmitglieder
Jungmitglieder sind alle Mitglieder während der Zeit der Ausbildung für einen Berufsabschluss, der einem VDE-Arbeitsbereich zugeordnet werden kann. Nach Ablauf des Jahres, in dem die Ausbildung abgeschlossen wird, werden sie Vollmitglieder, grundsätzlich jedoch mit Vollendung des 30. Lebensjahres.

2.1.3 Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um den VDE und seine Zwecke besondere Verdienste erworben oder in den VDE-Arbeitsbereichen Hervorragendes geleistet haben, und auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes, bei einstimmigem Beschluss in einer Vorstandssitzung ernannt werden. Die Ehrung erfolgt in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

2.2 Korporative Mitglieder
Korporative Mitglieder sind Unternehmen, Behörden, Hochschulinstitute, Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige juristische Personen, die in den VDE-Arbeitsbereichen tätig sind und ihren Sitz im Bereich des Bezirksvereins haben.

Jedes Mitglied des Bezirksvereins ist gleichzeitig Mitglied des VDE und somit auch dessen Satzung unterworfen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag zur Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Bezirksverein zu richten. Aus dem Antrag muss ersichtlich sein, dass die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erfüllt sind.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Bezirksvereins. Der Vorstand kann diese Entscheidung auch einem anderen Organ des Bezirksvereins übertragen. Der Eingang des Aufnahmeantrags beim Bezirksverein soll dem Antragsteller binnen eines Monats bestätigt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Der Austritt muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand des Bezirksvereins schriftlich angezeigt werden. Bei verspäteter Austrittserklärung besteht Beitragspflicht für ein weiteres Jahr.

2. Mitglieder können vom Vorstand des Bezirksvereins ausgeschlossen werden:

2.1 bei grober Satzungsverletzung,

2.2 bei Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Bezirksvereins bzw. des VDE,

2.3 bei Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz wiederholter Mahnung,

2.4 bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

3. Die Mitgliedschaft endet ferner:

3.1 bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen, wenn der Vorstand dieses festgestellt hat,

3.2 bei persönlichen Mitgliedern mit dem Tode,

3.3 bei korporativen Mitgliedern mit dem Erlöschen oder der Auflösung.

4. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Bezirksverein oder dem VDE.

5. Der Übertritt zu einem anderen Bezirksverein des VDE ist auf Antrag (z. B. bei Wohnungswechsel) jederzeit möglich und bedeutet keine Beendigung oder Unterbrechung der Mitgliedschaft im VDE. Das Mitglied muss sich entweder beim bisherigen Bezirksverein, beim neugewählten Bezirksverein oder bei der Verbandsgeschäftsstelle des VDE ummelden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung bei der Klärung wissenschaftlicher gemeinnütziger Fragestellungen Anspruch auf Rat und Beistand durch den Bezirksverein und den VDE sowie auf Teilnahme an deren Veranstaltungen und Nutzung von deren Einrichtungen, soweit der Bezirksverein bzw. der VDE durch derartige Unterstützungen nicht in Widerspruch zu den steuerlichen Vorschriften der Abgabenordnung für gemeinnützige Einrichtungen gerät. Für verlangte Sonderleistungen kann der Bezirksverein bzw. der VDE angemessene Vergütung beanspruchen.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand des Bezirksvereins und die Organe des VDE zu richten. Es hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Bezirksvereins. Seinen Einfluss auf die Lenkung des VDE übt es über die zur Delegiertenversammlung entsandten Vertreter des Bezirksvereins aus.

3. Die persönlichen Mitglieder haben das Recht, hinter ihrem Familiennamen die Bezeichnung "VDE" zu führen.

4. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung sowie die von den Vereinsorganen im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu befolgen und den Bezirksverein bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben nach bestem Können zu unterstützen.

5. Bezüglich der Beitragspflicht gilt § 7.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird.

2. Im Eintrittsjahr wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben. In den Folgejahren ist der Jahresbeitrag bis zum 31.03. jedes Kalenderjahres fällig.

3. Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Die Zahlung ist dann termingerecht auf das vom Bezirksverein angegebene Konto zu leisten.

4. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

5. Der Bezirksverein führt für die Mitglieder einen von der Delegiertenversammlung des VDE festgesetzten Beitragsanteil an den Verband ab.

6. Bezüglich des Beginns der Mitgliedschaft gilt § 4.

§ 8 Vereinsorgane

1. Organe des Bezirksvereins sind:

1.1 der Vorstand,

1.2 die Mitgliederversammlung,

1.3 die Delegierten,

1.4 die Ausschüsse.

2. Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

3. Über jede Sitzung der Vereinsorgane ist eine Niederschrift zu führen und von dem Vorstand Mitgliederentwicklung und -bindung und Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

1.1 Vorsitzender des Vorstandes,
Vorstand Mitgliederentwicklung und -bindung,
Vorstand Finanzen,
Vorstand Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation,
Vorstand Veranstaltungsmanagement / Netzwerkpflege
Vorstand Digitale Transformation / Innovation
Vorstand Karriereentwicklung und Berufseinstieg
VDE Vertrauensdozent (-en)

1.2 bis zu zwei Jungmitgliedervertretern.

2. Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Ziff. 1.1 werden für eine Amtszeit von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt (s. § 10 Ziff. 7.6). Wählbar sind nur persönliche Mitglieder des Bezirksvereins. Die Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Eine Wahl durch Zuruf ist zulässig, sofern dagegen kein Widerspruch erhoben wird. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann in einem Wahlgang erfolgen, soweit die anwesenden Mitglieder nichts anderes beschließen. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar, doch soll die Amtsdauer des Vorsitzenden im Allgemeinen vier Jahre nicht überschreiten.

3. Scheidet der Vorsitzende vor Ende seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand einen neuen Vorsitzenden aus seiner Mitte als kommissarischen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung des Bezirksvereins, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

   Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, so benennt der Vorstand ein Mitglied als kommissarischen Nachfolger.

   Diese Wahlen gelten für den Rest der Wahlperiode der ausscheidenden Vorstandsmitglieder.

4. Die Jungmitgliedervertreter werden aus dem Kreis der Jungmitglieder gewählt, sie werden vom Vorstand bestätigt.

5. Der Vorsitzende des Vorstands, der Vorstand Mitgliederentwicklung und -bindung und der Vorstand Finanzen bilden den geschäftsführenden Vorstand des Bezirksvereins im Sinne des § 26 BGB. Der Bezirksverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstands, den Vorstand Mitgliederentwicklung und -bindung, oder den Vorstand

Finanzen jeweils allein vertreten. Intern gilt die Regelung, dass im Verhinderungsfall des Vorsitzenden der Vorstand Mitgliederentwicklung und -bindung und der Vorstand Finanzen vertretungsberechtigt sind. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der VDE-Delegiertenversammlung gebunden.

6. In Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, kann der Vorstand selbständig handeln, wenn die Entscheidung keinen Aufschub duldet oder keinen satzungsändernden Charakter hat. Der Vorstand hat seine Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung zu vertreten.

7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Ziff. 1.1 und 1.2 gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Enthalten sich mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder der Stimme, so ist der Beschluss nicht gefasst.

8. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen einen Beirat aus erfahrenen Mitgliedern berufen, der jedoch nur beratende Funktion hat. Dem Beirat gehören auch diejenigen Delegierten an, die nicht Vorstandsmitglieder sind, sowie die Leiter der Arbeitskreise (Arbeitskreise repräsentieren die regionalen Aktivitäten der Fachgesellschaften des Verbandes).

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind am Sitz des Bezirksvereins oder am Sitz eines Stützpunktes einzuberufen:

1.1 als Jahres-Mitgliederversammlung möglichst bis zum 31.März eines Jahres,

1.2 wenn unter Angabe des Zweckes und der Gründe ein von mindestens zwanzig Mitgliedern unterschriebener Antrag an den Vorstand gerichtet wird,

1.3 wenn es der Vorstand für notwendig hält.

2. Mitgliederversammlungen gemäß § 10 Ziff. 1.2 sind binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrages durchzuführen.

3. Die Mitglieder sind zu einer Mitgliederversammlung spätestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Korporative Mitglieder nach § 3 Ziff. 2.2 können durch ihren gesetzlichen Vertreter oder einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Beauftragten vertreten werden.

6. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung müssen drei Monate vor der über sie beschließenden Mitgliederversammlung gestellt werden. Eingegangene Anträge auf Satzungsänderung sind allen Mitgliedern mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

7. Die Jahresmitgliederversammlung gemäß § 10 Ziff. 1.1 hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

7.1 Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Geschäftsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr und Aussprache darüber,

7.2 Genehmigung des Kassenberichts,

7.3 Entgegennahme des von den Rechnungsprüfern zu erstattenden Revisionsberichts,

7.4 Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,

7.5 Genehmigung des Haushaltsplanes,

7.6 Durchführung der jeweils fälligen Wahlen (Vorstand, Delegierte, Rechnungsprüfer),

7.7 Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

8. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand Mitgliederentwicklung und -bindung und Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 11 Delegierte

1. Der Bezirksverein wird in der Delegiertenversammlung des VDE durch den Vorsitzenden, ein anderes Vorstandsmitglied oder weitere Delegierte vertreten, deren Zahl und Art der Vertretung in der Satzung des VDE, § 10 Ziff. 3, 13 und 14, festgelegt ist.

2. Delegierte sind Beiratsmitglieder (s. § 9 Ziff. 8).

§ 12 Ausschüsse

Der Vorstand kann die Bearbeitung besonderer Aufgaben Ausschüssen übertragen, deren Leiter vom Vorstand ernannt werden und ihm verantwortlich sind. Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden von den Leitern derselben im Einvernehmen mit dem Vorstand berufen.

§ 13 Stützpunkte

Für Mitgliedergruppen außerhalb des Vereinssitzes, jedoch innerhalb der festgelegten Region, können vom Vorstand des Bezirksvereins Stützpunkte errichtet werden. Die Mitglieder eines Stützpunktes müssen Mitglied des Bezirksvereins sein. Ein etwaiger Stützpunktleiter wird vom Vorstand des Bezirksvereins ernannt. Dieser vertritt die Interessen des Stützpunktes im Vorstand und er führt nach dessen Weisung den Stützpunkt.

§ 14 Auflösung des Bezirksvereins

1. Über die Auflösung des Bezirksvereins entscheidet eine zu diesem Zweck mindestens acht Wochen vorher einberufene Mitgliederversammlung.

2. Der Auflösungsantrag muss mit einer Mehrheit von Dreivierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen angenommen werden.

3. Die über die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Vermögens des Bezirksvereins. Im Falle der Auflösung des Bezirksvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks soll das vorhandene Vermögen Zwecken zur Förderung der Elektrotechnik auf technisch-wissenschaftlichen Gebieten zugeführt werden, die ausschließlich und unmittelbar als gemeinnützig anerkannt sind, in erster Linie dem VDE. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Bezirksvereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die seinen Zweck und seine Vermögensverwendung betreffen, sollen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts durchgeführt werden.

Osnabrück, den 04.06.2025

VDE Osnabrück-Emsland e.V.
Postfach 1940
49009 Osnabrück

vde-osnabrueck-emsland@vde-online.de
www.vde-osnabrueck-emsland.de